



Satzung der Universitätsstadt Siegen vom 20. Januar 2026 über die Aufhebung von Festsetzungen für gemeinschaftliche Angelegenheiten im Rezess über die Umlegungssache von Sohlbach vom 15. September 1930 (S. 597); Aufhebung der Zweckwidmung für den Wirtschaftsweg Gemarkung Sohlbach Flur 2 Flurstück 104

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 9. April 1956 (GV. NW. 1956 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 8. Oktober 2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen. Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 seine Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

§ 1

Die im Rezess über die Umlegungssache von Sohlbach vom 15. September 1930 (S. 597) nebst Nachtrag I in § 10 "Wege" festgesetzte Zweckwidmung wird für den nachfolgend aufgeführten und im beigefügten Lageplan grau markierten Weg aufgehoben:

Gemarkung Sohlbach Flur 2 Flurstück 104, Auf dem Ruhrst, Zweckwidmung "Wirtschaftsweg"

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Zweckwidmung für das in § 1 bezeichnete Wegegrundstück ergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) erforderliche Genehmigung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 8. Dezember 2025 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 20. Januar 2026

gez.

Tristan Vitt
Bürgermeister

Gemarkung Sohlbach
Flur 2
Flurstück 104

